

Anlage 1

1. Änderungssatzung vom

zur Gebührensatzung vom 22.12.2010

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), Art. 74 EuroAnpG vom 25.09.2001 (GV S. 708), in der jeweils gültigen Fassungen sowie des § 33 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen vom 22.12.2010, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am folgende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen beschlossen.

§ 1

die §§ 3 bis einschließlich § 6 Grabstättengebühren erhalten folgende Fassung:

§ 3

Grabstättengebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für eine Grabstelle
 - a) Reihengrab - Ruhefrist 25 Jahre - 585,-- €
 - b) Kindergrab - Ruhefrist 15 Jahre - 245,-- €
 - c) Urnenreihengrab - Ruhefrist 25 Jahre - 426,-- €
 - d) Rasenreihengrab - Ruhefrist 25 Jahre - 815,-- €
 - e) Urnenrasenreihengrab - Ruhefrist 25 Jahre - 468,-- €
 - f) Wahlgrab - Nutzungsrecht 40 Jahre - 936,-- €
 - g) Urnenwahlgrab - Nutzungsrecht 40 Jahre - 653,-- €
 - h) Rasenwahlgrab - Nutzungsrecht 40 Jahre - 1.304,-- €
 - i) Urnenrasenwahlgrab - Nutzungsrecht 40 Jahre - 704,-- €
- (3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten wird auf 100 v. H. der unter Abs. 2 Buchstabe f bis i genannten Beträge festgesetzt.
- (4) Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte, so ist zunächst die Nutzungszeit gegen Zahlung einer Ausgleichsgebühr um mindestens der entsprechenden gerundeten Jahresgebühr unter Abs. 2 Buchstabe f bis i Jahre zu verlängern. Sie beträgt je Jahr und Grabstelle

a) für das Wahlgrab	23,-- €
b) für das Urnenwahlgrab	16,-- €
c) für das Rasenwahlgrab	32,-- €
d) Urnenrasenwahlgrab	17,-- €

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten
- | | |
|--|--|
| a) das Ausheben des Grabes | |
| b) die Herrichtung des Grabes | |
| c) das Anbringen von Trittplatten und Grababgrenzungen | |
| d) die Benutzung des Friedhofswagens | |
- (3) Die Bestattungsgebühr je Beisetzung beträgt
- | | |
|----------------------|----------|
| a) bei Reihengräbern | 412,-- € |
| b) bei Wahlgräbern | 412,-- € |
| c) bei Kindergräbern | 206,-- € |
| d) bei Rasengräber | 353,-- € |
| e) bei Urnen | 160,-- € |
| f) bei Fehlgeburten | 160,-- € |

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, eines Abschieds- und des Andachtraumes

- | | |
|---|----------|
| (1) Benutzung der Trauerhalle je Benutzungsfall | 226,-- € |
| (2) Benutzung eines Abschiedsraumes je Sterbefall | 196,-- € |
| (3) Benutzung des Andachtraumes je Sterbefall | 161,-- € |

§ 6 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung
- | | |
|---|----------|
| a) Sargbestattungen | |
| aa) bei Leichen von Erwachsenen im Reihen- oder Wahlgrab | 824,-- € |
| ab) bei Leichen von Kindern | 412,-- € |
| ac) bei Leichen von Erwachsenen im Rasenreihen oder Rasenwahlgrab | 706,-- € |

b)	Urnen	160,-- €
c)	Fehlgeburten	160,-- €

- (2) Bei Ausgrabung und Neubestattung (Umbettung) ist neben der Ausgrabungsgebühr nach Abs. 1 eine Bestattungsgebühr nach § 4 zu leisten.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am in Kraft.